

Verordnung

betreffend die

Neuregelung des Brot-, Mehl- und Fettbezuges mittels Karten.

Über die Bestimmungen des l. f. Statthalterei im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. April 1918, Z: B/1—630/181 und Z: B/1—656/6, und den Erlass des l. f. Amtes für Volksernährung vom 25. März 1918, Z. 32987, wird Nachstehendes verlautbart:

I. Brotbezug.

Mit dem 12. Mai 1918 wird die bisherige vierzehntägige Brot- und Mehlkarte aufzuheben. Brot ist in der bisherigen Weise nur auf Grund der Wiener Brotbezugskarte erhältlich. Von diesem Tage an darf Brot nur in Laiben von 1200 g erzeugt und zum Verkauf gebracht werden. Jede brotbezugsberechtigta Person, auch jeder Inhaber einer sogenannten Junggefellensbrotkarte hat Anspruch auf wöchentlich einen solchen Laib. Sommerarbeiter erhalten wöchentlich 3/4 Laibe als Zusatz. Die einer Einzelperson oder dem Haushalte gebührende Wochenmenge Brot in Laiben und Viertellaiben wird von den Protokommissionen in den Brotbezugsarten sowie in deren Bestell- beziehungsweise Kontrollabschnitten amtlich mit Buchstaben eingetragen. Die Brotverkäufer sind verpflichtet, die Kundenlisten auf Grund der Brotbezugsarten in der bisherigen Weise zu führen. Brotverkäufer, welche nicht gleichzeitig Brotzeuger sind, werden nicht nachdrücklich verpflichtet, auf der Brotbezugskarte, sowie auf der Rückseite des Bestell- beziehungsweise Kontrollabschnittes den Namen und die Adresse des Brotzeugers genau und deutlich zu verzeichnen. Die jeweils abzugebende Brotmenge ist vom Verkäufer in der Brotbezugskarte zu vermerken. Die Brotbezugskarte hat eine Dauer von 20 Wochen.

II. Mehlbezug.

Zum Bezug von Mehl für Haushalte und Einzelpersonen, deren Mehlvorräte nicht mehr als 3 kg für jede im Haushalte verköstigte Person betragen, werden wie bisher von der Gemeinde Wien gelbe Mehlbezugsarten für die städtischen Mehlabgabestellen und blaue für die Mehlabgabestellen der Konsumgenossenschaften mit einer 20wöchentlichen Laufzeit zur Ausgabe gebracht. Für jede mehlbezugsberechtigta Person wird bei der Kartenausgabe eine Mehlkarte beielegt, welche auf 5 Doppelwochen lautet und für jede Woche 5 Abchnitte zu je 50 g Mehl (Mehlprodukte) enthält. Jede Person, welche zum Bezug von Södbrotmehl berechtigt ist, erhält eine Södbrotmehlkarte, die samtlich der Mehlkarte ist, jedoch außerdem noch 10 Wochenabschnitte zu je 900 g Mehl enthält, welches der Inhaber anhaft Brot zu beziehen berechtigt ist.

Der Mehlbezug ist nur mittels der Mehlbezugsarten unter gleichzeitiger Vorweisung der Mehl- beziehungsweise Södbrotmehlarten gestattet.

Die Inhaber sogenannter Junggefellenskarten erhalten eine Mehlkarte, auf Grund derer sie in der Lage sind Mehlspesen in Gasthäusern zu sich zu nehmen beziehungsweise in Kriegsküchen die geforderten Mehlabschnitte abzugeben. Eine Mehlbezugsarten erhalten sie nicht. Im Falle sie in den Mehlbezug treten wollen, erhalten sie über Verlangen eine gelbe oder blaue Mehlbezugsarten.

Über den Vorkauf bei der Abtrennung der Mehlkartenabschnitte in den Mehlabgabestellen sowie in den Kriegsküchen ergeben besondere Bestimmungen an dieser. In Gast- und Schankgewerbebetrieben ist für jede Mehlkarte ein halber Abschnitt der Wiener Mehlkarte oder einer in Niederösterreich gültigen Ausweisarte für den Bezug von Brot oder Mehl durch einen Diagonalstrich abzutrennen und einzugehen.

III. Fettbezug.

Es werden wie bisher getrennte Fettkarten für Sommerarbeiter und die anderen fettbezugsberechtigta Personen zur Ausgabe gebracht. Die neuen Fettkarten lauten auf 10 Wochen und enthalten für jede Woche einen Abschnitt für die rationierte Fettmenge und 2 Abschnitte für je eine Hälfte der nichtrationierten Fettmenge. Außerdem enthält jede Karte einen Namen für den Namen und die Adresse des Kartenbesizers, sowie für den Namen, die Adresse und die Nummer der Kundenliste der zuständigen Butterabgabestelle. Die zuständigen Butterabgabestellen werden hiermit verpflichtet, für die ihnen auf Grund der derzeitigen Mehlbezugsarten zugewiesenen Kunden Kundenlisten mit fortlaufenden Zahlen, Namen und Adressen der Kunden, sowie den Zahlen der in Betracht kommenden Fettkarten zu führen. Die an den Fettkarten befindlichen Bestellabschnitte sind in den Butterabgabestellen abzutrennen und entsprechend den Nummern der Kundenlisten zu legen und aufzubewahren. Die näheren Bestimmungen ergeben an die Butterabgabestellen durch das Bezirkswirtschaftsamt Stelle 4.

Die Fettkarte für Kinder wird dadurch hergestellt, daß sämtliche Abschnitte für die nichtrationierte Fettmenge bei den Brot- und Mehlkommissionen zur Abtrennung gelangen. Die Ausgabe von besonderen Fettkarten für Erwachsene und Kinder entfällt. Anstatt dieser Karten erhalten die in Betracht kommenden Personen Fettkarten, bei welchen die Abschnitte für die gesamte nichtrationierte Fettmenge zur Abtrennung gebracht worden sind. Für Kinder darf in diesen Fällen aus den eigenen Fettvorräten kein Fett entnommen werden.

Im Sinne der diesbezüglichen Verordnung gelten als Mehl: Fett von Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel in nicht aufgeschmolzenem Zustande (Fettstücke); Fettrohstoffe: Die aus Mehlresten hergestellten Keimfette, Speck in jeder Zubereitung, Butter, Butterfett, Margarine und Rastfettreste; Speisefett: Jede für den menschlichen Genuß in Verwendung genommene Speisefett.

IV. Lebensmittelarten für Militärurlauber.

Die 3tägige (blaue) Lebensmittelarten für Militärurlauber besitz vom Tage des Inanspruchnehmens dieser Verordnung an zwei Abschnitte für je einen Viertellaib Brot, einen Abschnitt für die halbe Wochenmenge Kartoffeln, einen Abschnitt zum Bezug der Hälfte der rationierten Fettwochenmenge und einen Abschnitt zum Bezug der Hälfte der nichtrationierten Fettwochenmenge. Die 7tägige (rote) Lebensmittelarten für Militärurlauber hat vier Abschnitte für je einen Viertellaib Brot, einen Abschnitt für 250 g Mehl oder 1/4 Laib Brot, einen Abschnitt für eine Wochenmenge Kartoffeln, einen Abschnitt für eine Wochenmenge rationiertes Fett, einen Abschnitt für eine Wochenmenge nicht rationiertes Fett, einen Abschnitt für 1 1/2 kg Zucker, einen Abschnitt für eine Wochenmenge Rindfleisch und einen mit einem Sterne versehenen Abschnitt, auf welchen dergestalt kein Lebensmittel zur Abgabe gelangt.

V.

Diese Verordnung tritt mit dem 12. Mai 1918 in Kraft.

VI.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Wird die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem auch auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politische Behörde I. Instanz

am 29. April 1918.